

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 64/69

Beschluß

in der Entschädigungssache

1. Chawa K [REDACTED] geb. K [REDACTED]
[REDACTED], P [REDACTED] V [REDACTED] Rd., E [REDACTED], M [REDACTED] V [REDACTED],
Australien,
2. Heinrich K [REDACTED],
C [REDACTED] H [REDACTED], V [REDACTED], Australien,
3. Sonja C [REDACTED] geb. K [REDACTED],
C [REDACTED] H [REDACTED], V [REDACTED], Australien,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die ~~Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,~~
~~[REDACTED] - [REDACTED] Straße,~~ den Reg.-Präs. K [REDACTED]

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Maas, Henkel, Fuchs und Dr. Thumm

in der Sitzung vom 29. Juni 1971
beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 12. Juni 1968 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten tragen die Kläger.

G r ü n d e :

Die sofortige Beschwerde ist nicht gerechtfertigt. Ein Zulassungsgrund des § 219 Abs. 2 BEG liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht hat dargelegt, daß der Erblasser, der vor seiner Auswanderung im Mai 1939 einen ambulanten Textilhandel betrieben hatte, Schaden im Sinne des § 51 Abs. 1 und 3 BEG an der Einrichtung seiner Zweizimmerwohnung und einem Warenlager wahrscheinlich nicht erlitten habe, die Erben jedenfalls mit 5.000,- DM für die Einrichtung und 1.000,- DM für das Warenlager angemessen entschädigt seien.

Einen 2.000,- DM übersteigenden Vermögensschadensanspruch (§ 56 BEG) hat der Tatrichter abgelehnt, weil der Erblasser Außenstände von mehr als 10.000,- RM ange-

Lat

- 3 -

nichts des geringen Umfangs seines ambulanten Gewerbes
nicht verloren haben könne.

Die Zahlung von Reichsfluchtsteuer, Transferverluste
und die Einbuße einer privaten Lebensversicherung (§ 56,
59 BGG) hat das Berufungsgericht nicht feststellen können.

Zu diesen Ergebnissen ist der Tatrichter aufgrund
einer eingehenden Beweiswürdigung gelangt; sie tragen die
Entscheidung. Die Angriffe der Beschwerde gegen die Beweis-
würdigung des Tatrichters können die Zulassung der Revi-
sion nicht rechtfertigen (BGH Rzw 1967, 281 Nr. 33; 431
Nr. 42).

MaI

Fuchs

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

